



Bundesministerium für
Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Per E-Mail

Institut für Virologie
Fachbereich Veterinärmedizin
Justus-Liebig-Universität Gießen
Frankfurter Straße 107
35392 Gießen

Eurovir Hygiene-Institut
Im Biotechnologiepark
14943 Luckenwalde

Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Dienststelle Oberschleißheim
Veterinärstraße 2
85764 Oberschleißheim

Landesamt für Verbraucherschutz
Sachsen-Anhalt
Fachbereich 4
Veterinäruntersuchungen und –epidemiologie
Haferbreiter Weg 132-135
39576 Stendal

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt
Zur Taubeneiche 10-12
59821 Arnsberg

Institut für epidemiologische Diagnostik
Friedrich-Loeffler-Institut
Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
Standort Wusterhausen
Seestraße 155
16868 Wusterhausen

nachrichtlich:

An die für das
für das Veterinärwesen zuständigen
obersten Landesbehörden

Bundesministerium der Finanzen
Referat III B1
Bonn

Dr. Micaela Wille
Referat 324

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)1888 529 - 4295

FAX +49 (0)1888 529 - 4401

E-MAIL 324@bmvel.bund.de

INTERNET www.verbraucherministerium.de

AZ 324-1314/80

DATUM 16.06.2005

Einfuhr von Blutproben zur Überprüfung der Wirksamkeit von Tollwutschutzimpfungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen wurde ich von verschiedenen Seiten um Auskunft zum tierseuchenrechtlichen Einfuhrregime für Blutproben gebeten, die aus Drittländern zum Zweck der Überprüfung der Wirksamkeit von Tollwutschutzimpfungen im Sinne der Heimtierverordnung 998/2003/EG nach Deutschland eingeführt werden. Ich habe daher die mit Einfuhrfragen befasste Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft „Gesundheitlicher Verbraucherschutz“ gebeten, eine einheitliche Verfahrensweise zu vereinbaren, die für die Beteiligten mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Bei der rechtlichen Prüfung verschiedener Verfahrensvorschläge stellte sich heraus, dass das Verhältnis der Regelung des § 24a der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zu bestimmten Vorgaben der Entscheidung 2004/824/EG der Kommission vom 1. Dezember 2004 zur Festlegung des Musters einer Gesundheitsbescheinigung für nicht gewerbliche Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen in die Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 358 S. 12) der Klarstellung bedarf. Diese soll anlässlich der nächsten Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vorgenommen werden.

Daher habe ich den betroffenen Ländern empfohlen, bereits im Vorgriff auf die beabsichtigte Klarstellung auf ein spezielles tierseuchenrechtliches Einfuhrregime zu verzichten. Die für Sie zuständigen obersten Landesbehörden haben keine tierseuchenrechtlichen Bedenken geäußert, sodass die Einfuhr von Blutproben zu dem oben beschriebenen Zweck ohne Ausnahmege-nehmigung nach § 24a der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Micaela Wille